

**Gefahrenabwehrverordnung  
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen  
der Verbandsgemeinde Weißenthurm  
vom 19.06.2009 in der Fassung vom 13.01.2010  
zuletzt geändert am 27.03.2019**

Aufgrund der §§ 1, 9 und 43-46 und 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG) in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des POG vom 25.07.2005 (GVBl. S. 320), erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Verbandsgemeinde Weißenthurm mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates vom 29.04.2009 und nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:

**Inhaltsübersicht:**

§ 1 Begriffsbestimmungen

§ 2 Gebote und Verbote

§ 3 Anordnungen des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde

§ 4 Ausnahmen

§ 5 Zuwiderhandlungen

§ 6 In-Kraft-Treten

**§ 1  
Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Sportanlagen, Friedhöfe, Kinderspielplätze und Bedürfnisanlagen, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

Die rechtlichen Bestimmungen der Friedhofssatzungen der Ortsgemeinden und Städte in der Verbandsgemeinde Weißenthurm zum Verhalten auf den Friedhöfen bleiben unberührt und gehen insoweit vor.

**§ 2  
Gebote und Verbote**

(1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten,

1. in aggressiver oder störender Form zu betteln,

2. andere Personen oder die Allgemeinheit aufgrund des Konsums von Alkohol oder berauschenden Mitteln durch Anpöbeln, Beschimpfen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- bzw. Fußgängerverkehrs zu belästigen bzw. zu gefährden oder die öffentliche Ordnung zu stören,
3. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
4. Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckentfremdet zu benutzen oder zu verunreinigen,
5. Blumen, Sträucher, Zweige oder Früchte zu entfernen,
6. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte einschließlich Sandkästen zweckentfremdet zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen,
7. Abfall, insbesondere Zigarettenkippen, -schachteln, Kaugummi, Papiertaschentücher, Obst- und Lebensmittelreste, Papier, Zeitungen, Blech-, Glas und Glasbehältnisse, Verpackungsmaterial u. Ä. wegzuerwerfen oder als Müll zurückzulassen,
8. Speichel auszuspucken,
9. an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anzubringen.

Auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen dürfen Hunde nur angeleint geführt werden. Außerhalb bebauter Ortslagen sind sie umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern. Blindenhunde sind ausgenommen, sofern sie als solche besonders gekennzeichnet sind.

In öffentlichen Anlagen ist es ferner verboten,

1. zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,
2. außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball zu spielen, soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
3. Hunde ohne geeigneten Führer auszuführen oder frei umherlaufen zu lassen sowie sie auf Kinderspielplätze mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen,
4. ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anzubieten oder zu verkaufen, gewerblich Werbung zu betreiben oder Schaustellungen zu veranstalten,
5. Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken zu verteilen (Abs. 3),
6. Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen zu befahren,
7. sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,
8. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckentfremdet oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen zu benutzen, zu verunreinigen oder aufzugraben sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entzünden,
9. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen.

(2) Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, dass diese öffentliche Straßen (§ 1 Abs. 1 und 2) und öffentliche Anlagen (§ 1 Abs. 3) nicht durch Hundekot verunreinigen. Zur Beseitigung

eingetretener Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise unverzüglich verpflichtet.

(3) Auf das Verwaltungsverfahren hinsichtlich der Genehmigung zur Verteilung von Flugblättern und Druckschriften zu gewerblichen Zwecken (Abs. 1 Satz 5 Ziff. 5) finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. Die Genehmigung zur Verteilung von Flugblättern und Druckschriften zu gewerblichen Zwecken (Abs. 1 Satz 5 Ziff. 5) kann nur versagt werden, wenn zu erwarten ist, dass durch alsbaldiges Wegwerfen der verteilten Schriften eine Verunreinigung der Anlage entsteht. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Einrichtung einheitlicher Ansprechpartner vom 27. Oktober 2009 (GVBL. S. 355) abgewickelt werden.

(4) Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen dürfen nicht betreten werden.

(5) Das Baden und das Schwimmen im Hochwasserrückhaltebecken „Mülheimer Bach“ sind verboten.

### **§ 3 Anordnung des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde**

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen des Aufsichtspersonals oder der Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde in den öffentlichen Anlagen ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal und die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde haben sich durch einen besonderen Ausweis zu legitimieren.

### **§ 4 Ausnahmen**

(1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung können in begründeten Einzelfällen, für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden.

(2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 1 Satz 5 Ziff. 6 gelten nicht für das Befahren durch das Aufsichtspersonal und die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.

### **§ 5 Zu widerhandlungen**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 in aggressiver oder störender Form bettelt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 2 andere Personen oder die Allgemeinheit aufgrund des Konsums von Alkohol oder berauschenden Mitteln durch Anpöbeln, Beschimpfen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- bzw. Fußgängerverkehrs belästigt bzw. gefährdet oder die öffentliche Ordnung stört,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 3 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet,
4. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 4 Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckentfremdet benutzt oder verunreinigt,
5. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 5 Blumen, Sträucher, Zweige und Früchte entfernt,

6. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 6 Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielplätze einschließlich Sandkästen zweckentfremdet benutzt, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt,
7. (vgl. untenstehenden Hinweis)\*

\*Hinweis:

Wer entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 7 Abfall, insbesondere Zigarettenkippen, -schachteln, Kaugummi, Papiertaschentücher, Obst- und Lebensmittelreste, Papier, Zeitungen, Blech-, Glas und Glasbehältnisse, Verpackungsmaterial u. Ä. wegwirft oder als Müll zurücklässt handelt nach § 61 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) i.V.m. § 32 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) ordnungswidrig. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (§ 32 Abs. 2 LAbfWG).

8. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 8 Speichel ausspuckt,
9. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 9 an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anbringt,
10. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 einen Hund auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen nicht anleint und
11. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 einen Hund außerhalb bebauter Ortslagen nicht sofort und ohne Aufforderung anleint, wenn sich andere Personen nähern.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 5 Ziff. 1 zeltet oder Wohnwagen aufstellt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 5 Ziff. 2 außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball spielt, soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 5 Ziff. 3 Hunde ohne geeigneten Führer ausführt oder frei umherlaufen lässt sowie sie auf Kinderspielplätze mitnimmt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt,
4. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 5 Ziff. 4 ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anbietet oder verkauft, gewerblich Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet,
5. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 5 Ziff. 5 Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken verteilt,
6. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 5 Ziff. 6 Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen befährt,
7. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 5 Ziff. 7 sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
8. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 5 Ziff. 8 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckentfremdet oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen benutzt, verunreinigt oder aufgräbt sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer entzündet,
9. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 5 Ziff. 9 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benutzt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 als Halter oder Führer von Hunden nicht dafür sorgt, dass diese öffentliche Straßen (§ 1 Abs. 1 und 2) und öffentlicher Anlagen (§ 1 Abs. 3) nicht durch Hundekot verunreinigen, bzw. das eingetretene Verunreinigungen unverzüglich beseitigt werden,
  2. entgegen § 2 Abs. 4 und 5 Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen betritt oder im Hochwasserrückhaltebecken „Mülheimer Bach“ badet oder schwimmt,
  3. entgegen § 3 Anordnungen des Aufsichtspersonals oder der Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde, die sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBL. I S. 602) in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (5) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5, 6, und 9 sowie § 2 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8 und 9 eingezogen werden.
- (6) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 48 Abs. 4 Nr. 2 POG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm.

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 09.04.2019 in Kraft und mit Ablauf des 08.04.2039<sup>(1)</sup> außer Kraft.

Weißenthurm, den 27.03.2019

Verbandsgemeindeverwaltung  
Weißenthurm

(Ds.)

(Thomas Przybylla)  
Bürgermeister

<sup>(1)</sup> Letzter Geltungstag. Die Geltungsdauer darf sich nicht über 20 Jahre hinaus erstrecken (§ 46 Satz 1 POG). Gefahrenabwehrverordnungen, die keine Beschränkung der Geltungsdauer enthalten, treten 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft (§ 46 Satz 3 POG).